



## Detailansicht des Regelungsvorhabens

### Novellierung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)

Stand vom 20.06.2024 16:28:25 bis 27.06.2024 13:35:18

#### Angegeben von:

EWE AG (R001058) am 20.06.2024

#### Beschreibung:

1. Veröffentlichungspflichten praxisnah ausgestalten. 2. Leistungsreduzierungen nur unter technischen Leistungsgrenzen und langfristiger Investitionshorizonte ermöglichen. 3. Vorzeitige Vertragskündigungen oder Leistungsreduzierungen nur ohne Transformationspläne ermöglichen. 4. Wiederaufnahme des § 18 (2) in die AVBFernwärmeV oder ein Ausnahmenbestand für das Kleinanlagen-Contracting, die eine indirekte Messung über Erdgasszähler zulässt. 5. Die Möglichkeit einer Vertragslaufzeit von bis zu 10 Jahren sollte bestehen bleiben. 6. Das Verbot des § 24 Abs. 4 Satz 4 AVBFernwärmeV hinsichtlich der Preisänderungsklausel sollte wieder gestrichen werden. 7. Ein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht sollte (wieder) ermöglicht werden.

## Zu Regelungsentwurf

### 1. Vom IV eingegebener Referentenentwurfstitel:

Referentenentwurf zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme

Datum des Referentenentwurfs: 25.07.2022

Federführendes Ministerium: Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)  
(20. WP) [alle RV hierzu]

## Betroffene Interessenbereiche (4)

Allgemeine Energiepolitik [alle RV hierzu]

Energienetze [alle RV hierzu]

Erneuerbare Energien [alle RV hierzu]

Sonstiges im Bereich "Energie" [alle RV hierzu]

## **Betroffene Bundesgesetze (1)**

---

AVBFernwärmeV [alle RV hierzu]